

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

41. Sitzung (20.08.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Ein und vierzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 20. August 1831.

Gegenwärtig:

Sr. Hoheit der Durchlachtigste Präsident, Herr Mark-
graf Wilhelm zu Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Kraut-
heim,
Sr. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Bil-
ligheim,
Sr. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Neu-
denau,
des Herrn Erzbischofs Bernard,
des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Türkheim, und
des Herrn Professors Zell.

Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Staatsrath Winter.

Das hohe Präsidium legte eine Mittheilung der zweiten Kammer vor, die Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben des Ministeriums der Justiz und des Innern in den Jahren 1827, 1828 und 1829 betr.

Beilage Ziffer 105.

Die Kammer beschloß, dieselbe der Budgetcommission zuzustellen.

In Gemäßheit der Tagesordnung wurde die Discussion über den Gesetzentwurf, die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts betreffend, eröffnet.

Da über das Allgemeine nichts bemerkt ward, so wurde zur Discussion über die einzelnen §. §. des nach den Beschlüssen der zweiten Kammer redigirten Gesetzentwurfs übergegangen.

§. 1.

Frhr. v. Wessenberg: Ich muß da, wo von zünftigen Gewerben die Rede ist, bemerken, daß ich mit der Ansicht des Herrn Berichterstatters, daß mit der Gemeindeordnung eine Gewerbsordnung hätte in Verbindung gesetzt werden sollen, vollkommen einverstanden bin. Das Gewerbwesen ist das Lebensprincip, das Haupttriebwerk der materiellen Wohlfahrt der Gemeinden, vorzüglich in Städten. Nur eine gegen Mißbrauch gesicherte Gewerbefreiheit kann in den Gemeinden alle Kräfte so beleben, daß der größtmögliche Wohlstand daraus hervorgeht. Das Bedürfniß einer solchen Gewerbefreiheit wird immer dringender, je mehr kurzsichtiger Eigennuß sich dagegen sträubt, und der Abgang einer freisinnigen Gewerbeordnung wird doppelt fühlbar werden, wenn einmal die Gemeindeordnung ins Leben getreten ist, mit welcher der fortbestehende Zunftzwang einen grellen und traurigen Gegensatz bildet. Nur die Hoffnung kann mich deshalb beruhigen, daß die Gesetzgebung beim nächsten Landtage

sich gedrungen fühlen werde, der Gewerbefreiheit ihre vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen, wodurch die Gemeindeordnung ihre Ergänzung erhalten wird.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Eine gute Gewerbeordnung ist eine schwere Aufgabe. Zwei Staaten, Baiern und Württemberg, haben es bereits versucht, dieselbe einzuführen. Man ist aber in beiden nicht damit zufrieden; es ist schwer, im Augenblick zu sagen, ob die Gewerbeordnung an sich nichts tauge, oder ob nur der Uebergang von dem alten Zustand in den neuen diese Unzufriedenheit veranlaßt habe. Bis zum nächsten Landtage werden die Resultate, die wir aus den Nachbarstaaten erhoben, und die die einzigen sind, welche eine neue Gewerbeordnung eingeführt haben; — denn alle frühern haben sich eigentlich nur darauf beschränkt, die Mißbräuche des Zunftwesens abzustellen, was bei uns schon seit 20 Jahren geschehen ist, — uns den Stoff liefern zu einer Gewerbeordnung, oder wenigstens zur Frage, ob noch eine Gewerbeordnung nothwendig ist, oder ob sie mit wenigen Sätzen gemacht werden kann.

Nach erfolgter Abstimmung entschied sich die Kammer für die Annahme dieses §.

Der

§. 2.

wurde ohne Bemerkung angenommen.

§. 3.

Frhr. v. Wessenberg: Wenn ich das Interesse der Industrie und das Gedeihen der Gemeinden selbst ins Auge fasse, so kann ich das Verbot, in mehreren Gemeinden das Bürgerrecht zu besitzen, nicht billigen. Es ist dies ein Hinderniß der Erweiterung von Gewerben und bedeutender Niederlassungen, die manche Gemeinden in Wohlstand bringen könnten. Daß demjenigen, der in

mehreren Gemeinden das Bürgerrecht hat, nur da die Gemeindennutzungen zu Theil werden sollen, wo er eine eigene Deconomie führt, finde ich billig, aber weitere Beschränkungen halte ich für unnöthig. Indessen will ich nicht auf Abänderung des Paragraphen antragen. Die andere Kammer scheint auf die Idee: den Bürgerstimm durch jene Einschränkung zu erhöhen, besondern Werth gelegt zu haben. Zeit und Erfahrung mögen lehren, was das Vortheilhafteste sei.

Staatsrath Fröblich: Die neue, von den frühern abweichende Bestimmung halte ich für die zweckmäßigere, weil sie von dem Grundsatz ausgeht, daß die Ausübung der politischen Bürgerrechte das wichtigere sei, und weil diese politischen Bürgerrechte doch nur an einem Ort ausgeübt und geltend gemacht werden können. Für den ungestörten Gewerbsbetrieb auch außerhalb des Orts, in welchem man Bürger ist, ist durch anderweite Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gesorgt.

Auch dieser §. wurde unverändert angenommen, ebenso

§. 4.

ohne Bemerkung.

§. 5

Staatsrath Fröblich erläutert die im Commissionsbericht gemachten Bemerkungen.

Frhr. v. Göler: Der Zusatz der zweiten Kammer scheint mir etwas zu sagen, was schon in den Worten: „getrennter Ehe“ liegt, denn die nichtig erklärte Ehe ist ebenfalls eine getrennte, ich trage darauf an, diesen Zusatz zu streichen.

Staatsrath Fröblich verweist auf die Bemerkungen des Commissionsberichts der zweiten Kammer in Betreff dieses §.

Geb. Rath v. Rüdtk: In Beziehung auf den letzten Satz sind zwei Fälle denkbar, einmal, wo nach getrennter Ehe der Mann noch am Leben ist, und wo nach dem angenommenen Grundsatz die Ehefrau nicht noch besondere Nutznießungsrechte erhalten kann, und dann der Fall, wenn der Ehemann stirbt. Ich erlaube mir daher, den Verbesserungsvorschlag zu machen, daß nach dem letzten Satze eingeschaltet werde:

„sie hat jedoch, so lange ihr Ehemann lebt, keinen Anspruch an die Bürgernutzungen, und wenn er stirbt, nur dann, wenn sie einen eigenen Haushalt im Orte führt.“

Staatsrath Fröhlich und Frhr. v. Neveu unterstützen diesen Verbesserungsvorschlag. Derselbe wurde, so wie der ganze §. angenommen.

§. 6.

Staatsrath Fröhlich: Wenn ich in meinem Commissionsbericht gesagt habe, es sei von dem Bürgerrecht des Adoptivsohns und der Adoption überhaupt in dem von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf nirgends die Rede, so hatte ich Unrecht; es wird allerdings von dem Bürgerrecht des Adoptivsohns gehandelt, aber freilich an einem Ort, wo man es nicht suchen sollte, und wo ich es nicht gesucht habe, bei der Enumeration der Druckfehler.

Der Berichterstatter der zweiten Kammer hat also Recht, wenn er vom Adoptivsohn spricht. Ich erkläre mich nun dahin, daß ich mit der von ihm aufgestellten Ansicht ganz einverstanden bin, indem durch die Adoption, als ein rein privatrechtliches Verhältniß, vermöge dessen sogar der Adoptirte in der Familie bleibt, der er durch Geburt angehört, das Bürgerrecht nicht angeboren werden kann.

Auf die Frage des Frhrn. v. Göler: wo ein Adoptivsohn sein Bürgerrecht habe?

erwiedert Staatsrath Fröblich: er müsse es erwerben.

Geh. Rath v. Rüd t: Es ist hier nur das Verhältniß zu berücksichtigen zwischen Vater und Sohn, und es bestimmt nur da das Bürgerrecht.

Frhr. v. Göler: Die Adoption kommt sehr selten vor, so daß es keinen Anstand haben dürfte, die Fassung der Regierung beizubehalten.

Reg. Com. Staatsrath Winter: In der Redaction des Regierungsentwurfs war noch aufgenommen,
„und jeder angewünschte Sohn“

Die zweite Kammer hat aber dieses verworfen.

Auf gehaltene Umfrage wurde dieser §. unverändert angenommen.

§. 7.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich habe mir vorgenommen, die vorgetragene Ansicht im Commissionsberichte noch besonders zu unterstützen, indem ich glaube, daß sie gewiß den Gesetzen der Gerechtigkeit entspricht, denn das betreffende uneheliche Kind trägt offenbar an seiner Existenz keine Schuld, ich bin besonders mit der Schlußbemerkung zu diesem Artikel im Commissionsbericht einverstanden.

Frhr. v. Wessenberg: Ich glaube nicht, daß das angeborne Bürgerrecht von der Mutter auf uneheliche Kinder ebenso, wie auf eheliche, übergehen sollte. Dadurch würde der letzte Damm gegen Geschlechtsanschweifungen niedergerissen, für welche unsere Gesetze ohnehin zu nachsichtig sind. Wenn den unehelichen Kindern das Recht der Einwohnerschaft mit der Befugniß zu allen Gewerben und zur Benutzung der öffentlichen Anstalten eingeräumt

wird, das Bürgerrecht aber erst von ihnen erworben werden muß, so geschieht ihnen eben so wenig Unrecht, als den Kindern armer Eltern dadurch ein Unrecht geschieht, daß sie ihnen kein Vermögen hinterlassen. Im Interesse der öffentlichen Moral glaube ich auf diese Abänderung antragen zu müssen.

Geb. Rath v. Rüd: Ich glaube, daß diese Bestimmung nicht neu ist, und daß eine Abänderung der bisherigen Gesetze dadurch eintreten wird. Denn ich glaube nicht, daß die angeführten Gründe auf die unehelichen Kinder passen, sonst würden die Unschuldigen mit den Schuldigen bestraft. Will man die Moralität in dieser Beziehung wieder heben, was sehr zu wünschen wäre, so müßte eine Strafe gegen die Eltern, aber nicht gegen die Kinder verfügt werden. Dann ist noch besonders zu bemerken, wenn wir die Zahl der Einsassen vermehren, so erhalten wir eine Zahl von Menschen, die ohnedies in einer ärmlichen Lage wären, und deren Lästigkeit die Gemeinde fühlen würde. Sie sind ausgeschlossen von dem Genuße verschiedener Rechte und von den Bürger-
nuzungen, sie würden also der Gemeinde fremd sein.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Die Schrift sagt: Der Sohn soll nicht tragen die Missethat des Vaters. Unser Gesetz hat die *maculam nativitatis* allenthalben aufgehoben. Wenn wir nun den Unterschied zwischen Orts- und Schutzbürger aufheben, so muß man für diese Classe ein eigenes Recht bilden, man muß sie in eine eigene Kategorie eintheilen. Wenn nun der Frhr. v. Wessenberg ihnen erlauben will, das Bürgerrecht zu erwerben, also die *maculam nativitatis* dahin nicht ausdehnt, daß sie es nicht erwerben dürfen; wenn es also keine Schande ist, daß ein solches uneheliches Kind Bürger einer Gemeinde ist, so sehe ich nicht ein, warum dieses unebe-

liche Kind das Recht nicht erhalten soll, welches seine Mutter zur Zeit der Entbindung hatte.

Frhr. v. Wessenberg: Daß man den unehelichen Kindern die *notam infamiae* abgenommen hat, war eine gerechte Maßregel der Gesetzgebung. Mein Vorschlag geht auch nicht dahin, ihnen etwas zu entziehen, wozu sie berechtigt sind, sondern nur, ihnen nicht ganz so viel zu geben, als den ehelichen Kindern. Eine neue Klasse von Bürgern würde dadurch nicht geschaffen, die unehelichen Kinder würden den Ausmärkern gleich gestellt, die auch zu allen Gewerben, zur Benutzung aller Bildungs- und Unterstützungsanstalten berechtigt sind. Macht man gar keinen Unterschied zwischen ehelichen und unehelichen Kindern, so wird es bald dahin kommen, daß in manchen Orten mehr uneheliche als eheliche geboren werden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich würde mich scheuen, das Wort gegen einen Vorschlag zu nehmen, der aus einer so edlen Rücksicht entspringt; ich muß wiederholen, daß ich nicht einsehe, warum die Unschuldigen leiden sollen. Man sorge in den Gesetzen dafür, die Unsitlichkeit zu bestrafen, allein die unschuldigen Kinder leiden zu lassen für dasjenige, was ihre Eltern verübt haben, kann ich mit meinem Rechtsgefühl durchaus nicht in Einklang bringen.

Großhofmeister Frhr. v. Berkeim: Ich weiß nicht, welcher Zweck dadurch erreicht werden würde, wenn man nur als Abhaltungsmittel wegen des Hangs zur Ausschweifung die unehelichen Kinder von dem Genuß der Bürgernutzungen ausschließen wollte. Mir dünkt, daß der Mangel an allen Mitteln, für die Ernährung und Erziehung der Kinder zu sorgen, eine Rücksicht ist, die weit mehr von Ausschweifungen abhalten könnte, als

die Entziehung der Bürgernutzungen, die oft so gering sind, daß man kaum davon sprechen kann.

Staatsrath Fröhlich: Ich muß noch hinzufügen, daß die unehelichen Kinder in der Regel dürftig sind, sie können also das Bürgerrecht nicht erst erwerben, weil sie das hinlängliche Vermögen nicht haben; sie fallen nachher in die Classe der Einsassen.

Prälat Hüffell: Ich theile die Ansicht des Frhrn. v. Wessenberg und äussere mich aber auch dahin, daß das Kind die Schuld des Vaters nicht tragen kann. Auf eine Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs erlaube ich mir zu erwiedern, daß unsere Gesetzgebung die uneheliche Geburt begünstigt. Ich will aus unsern Synodalprotokollen nachweisen, daß, seitdem die Paternitätsklage verboten ist, sich die unehelichen Kinder um das Doppelte vermehrt haben, und dann müssen die Kinder immer die Bürgerrechte ihrer Mütter genießen. Dieses sollte eigentlich abgeändert werden.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Es ist dies nicht Gegenstand der heutigen Erörterung. Es mag sein, daß auf der einen Seite die Sittlichkeit durch die Gesetze nicht befördert wird; daß aber auf der andern Seite die frühere Gesetzgebung schädlicher war, ist bekannt, denn es sind bei solchen Vaterschaftsklagen mehr falsche Eide geschworen worden.

Frhr. v. Göler: In andern Staaten, wo eine der unfrigen entgegengesetzte Gesetzgebung besteht, ist die Sittlichkeit nicht höher gestiegen, als bei uns.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Vertheim: Ich bin damit einverstanden, daß durch Gesetze mehr für die Sittlichkeit gesorgt werden möge.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Wenn das Großherzogthum in einer Zeit von 12 Jahren sich um 150,000

Seelen vermehrt hat, so ist leicht abzusehen, daß sich auch dieses Laster vermehrt hat.

Der §. 7. wurde unverändert angenommen.

Zu

§. 8. 9. 10. 11. und 12.

wurde nichts Wesentliches bemerkt, und dieselben unverändert angenommen.

§. 13.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Ich habe mich schon in der zweiten Kammer dagegen gesetzt, daß in diesem §. das Wort: „Staatskasse“ eingeschaltet werde.

Es hat mir unschicklich geschienen, daß man die Staatskasse in die Gemeindeordnung hineinbringt. Wenn eine allgemeine Abgabe aufgelegt wird, so kann ohnehin nicht die Rede davon sein, ob die Staatskasse etwas zu beziehen habe, oder nicht. Ich hätte also gewünscht, daß der Ausdruck: Staatskasse weggelassen werden möchte.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst zu Fürstenberg: machen den Vorschlag, daß der ganze Nachsatz:

„weder für die Gemeinde- noch für die Staatskasse, noch für den Gemeinderath“ weggelassen werde.

Geh. Rath v. Rüd t: Die Gemeinden haben oft verschiedene Gebühren bezogen, wozu sie nach dem Gesetze durchaus nicht berechtigt waren.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg machen nochmals auf Ihren Vorschlag aufmerksam, und bemerken, daß durch diese Allgemeinheit sowohl der Zweck der Regierung als der zweiten Kammer erreicht werde.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Ich habe dieses selbst gedacht, es war mir aber darum zu thun, daß der Gemeinderath nichts fordern solle, wozu er nicht berechtigt ist; denn er ist oft ersinderisch in Ansehung von Gebühren.

Staatsrath Fröhlich bemerkt: Durch den Zusatz: in die Staatskasse sollte bestimmt werden, daß auch die von den Aemtern bisher erhobenen Taxen bei Gelegenheit des Antritts des Bürgerrechts wegfallen sollten. Auch mag wohl der Fall schon oft eingetreten sein, daß mehr als die gesetzlich bestimmten Gebühren gefordert und erhoben worden sind.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Auf die Aeußerung des Herrn Berichterstatters will ich meinen Antrag dahin modificiren, daß das Wort: Staatskasse weggelassen werde.

Frhr. von Zobel unterstützt diesen Antrag.

Frhr. v. Wessenberg: Ich finde den Ausdruck: „Staatskasse und Gemeindefasse und Gemeinderath“ insofern zweckmäßig, weil die Mißbräuche meistens von diesen Behörden ausgegangen sind.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich bedaure, daß die Sache, die sich von selbst versteht, Schwierigkeiten findet; da ich gerade die Ansicht theile, die der Herr Berichterstatter ausgesprochen hat, so glaube ich darin das richtige Auskunftsmittel zu finden, wenn man das Wort Staatskasse wegläßt, weil es nach der Erklärung des Herrn Regierungscommissärs nicht angemessen scheint, dasselbe beizubehalten.

Frhr. v. Göler erklärt sich für die Weglassung dieses Satzes, weil die Leute auf dem Lande sehr gut wissen, was sie zu bezahlen haben.

Staatsrath Fröhlich bemerkt, daß allerdings ungebührliche Forderungen gemacht worden seien, man dürfe sich nur der Beispiele erinnern, die in der zweiten Kammer in Bezug auf die Sporteln angeführt worden seien, wornach bei einem Amt für eine Entschließung 45 fr.

und bei einem andern für dasselbe gleichlautende Decret 18 fr. angefügt worden.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling stellt den Antrag, daß der §. wieder so hergestellt werde, wie er in dem Entwurf der Regierung stehe. Dadurch würden alle Anstände beseitigt.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Ich habe mich bei den Verhandlungen der zweiten Kammer darauf verlassen müssen, daß in der ersten Kammer desfallsige Abänderungen gemacht werden, weil die Regierung der vorliegenden Fassung der zweiten Kammer in vielen Fällen ihre Zustimmung nicht geben könnte.

Das hohe Präsidium brachte den Antrag Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, daß der ganze Zusatz weggelassen werden soll, zur Abstimmung. Derselbe wurde verworfen, und die Fassung des Regierungsentwurfs angenommen.

§. 14.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdert: Aus denselben Gründen, die die vordere Bestimmung veranlaßt haben, möchte ich einen Zusatz in Antrag bringen. Es sind nämlich in Städten manche Localanstalten, an denen nicht alle Bürger Theil nehmen können; sie werden als Luxusanstalten betrachtet, wozu die Bürger öfters gezwungen werden, einen Beitrag zu leisten. Diesem kann dadurch vorgebeugt werden, wenn man einschaltet „nach solchen Beiträgen: „für deren Theilnahme.“ Dadurch wird vorausgesetzt, daß es nur eine Anstalt ist, an der einer Theil nehmen will. Nimmt er daran Theil, so ist der Beitrag gegründet; z. B. bei Errichtung eines Bürgermilitärs kann er nicht gezwungen werden, einen Beitrag zu leisten.

Großhofmeister v. Berkeim unterstützt diesen Antrag.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Auch ich würde mich dafür erklären, wenn dieser Vorschlag bewirkte, was er bewirken soll. Er sagt aber nicht mehr, als bisher auch gesagt ist, denn es versteht sich von selbst, wenn er daran Theil nimmt, muß er bezahlen. Dieses Bürgermilitär kam bei der zweiten Kammer zur Sprache, und wurde ausführlich besprochen. Wir betrachten das Bürgermilitär nicht als Gemeindeanstalt, sondern als eine Einrichtung, die Einzelne unter sich treffen können. Wir haben Erlaubniß gegeben, daß da, wo die Gemeindefasse in gutem Zustande ist, auf den Antrag der Aemter und Kreisdirectorien ein Beitrag dazu gegeben werden kann, wenn noch mit dem Bürgermilitär ein andrer Zweck verbunden ist. Das Bürgermilitär darf sonst nie als Gemeindeanstalt betrachtet werden, oder es darf auf keinen Beitrag aus der Gemeindefasse Anspruch machen.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich bin der Meinung des Herrn Regierungscommissärs, daß durch das Amendement des Herrn v. Rüdert in der Sache und in dem Sinne nichts abgeändert werde.

Geh. Rath v. Rüdert: Ich unterscheide hier zwischen Localanstalten, die allgemein sind, und solchen, die einen besondern Zweck haben. Bei den ersten wird die Theilnahme präsumirt durch die Annahme. Uebrigens könnte man vielleicht einschalten: „für allgemeine Localanstalten.“

Frhr. v. Wessenberg: Ich bin weit entfernt, die türkischen Musikern in Schutz zu nehmen, sondern wünschte vielmehr aus moralischen Gründen, es würde ihren Mißbräuchen durch eine Anordnung gesteuert. Es könnte aber durch das Beiwort „gemeinnützig“ zu dem Ausdruck „Localanstalten“, den Mißdeutungen begegnet werden.

Dieser Vorschlag wurde von mehreren Seiten unterstützt, und mit 12 gegen 8 Stimmen angenommen.

Zu §. 15. 16. 17. 18. 19. 20. und 21.
wurde nichts Wesentliches erinnert, und die unveränderte
Annahme derselben beschlossen.

§. 22.

Der Berichterstatter bezeichnet die Abänderungen nach
dem Commissionsantrag.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg:
Es ist offenbar so relativ, daß jemand, der die Aufnahme
nachsucht, den Besitz eines für sich den Unterhalt einer
Familie sichernden Vermögens nachweisen muß.

Frhr. v. Wessenberg: Es gibt Fälle, daß einer ein
bedeutendes Vermögen nachweist, aber keinen Nahrungs-
zweig hat.

Staatsrath Fröhlich: Die Gemeinde wird ihn in
diesem Fall ohne Zweifel aufnehmen, allein es kann je-
mand, der ein weniger bedeutendes Vermögen besitzt, und
sich über keinen hinreichenden Nahrungsweig ausweisen
kann, sich um die Bürgeraufnahme bewerben; in diesem
Fall ist die Bestimmung, wie sie von der zweiten Kam-
mer gefaßt ist, zu schwankend. Deswegen wird in dem
Commissionsbericht darauf angetragen, den Regierungs-
entwurf wieder herzustellen.

Die Kammer beschloß, nach dem Antrage der Com-
mission, den Entwurf der Regierung wieder herzustellen.

§. 23.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg:
Es ist, wie in dem Commissionsbericht sehr richtig be-
merkt wird, der Typ dieser Bestimmungen sehr willkühr-
lich, und, obgleich in der zweiten Kammer sehr viel dar-
über gesprochen wurde, so ist doch nichts durchaus Ent-
scheidendes für die Annahme dieses oder jenes Maßstabs
angegeben worden. Es ist nicht zu läugnen, daß eine ge-
wisse Sicherheit bei Nachweisung des Vermögens in der

Form liegen müsse, denn bei dem Aufzählen einer gewissen Geldsumme kann es nicht bleiben; man könnte ja einen guten Freund haben, der das Geld auf einige Zeit vorschießt.

Fürst von Löwenstein-Wertheim: Ohne das gesetzliche Einbringen eines gewissen Vermögens aber würden viele Arme in die Gemeinde kommen, welche zur großen Last von der Gemeinde unterstützt werden müßten.

Frhr. v. Falkenstein: Ich habe mich bei diesem schon in der Commission zu einer andern Meinung hinsichtlich des nachzuweisenden Vermögens bekannt, und mir vorbehalten, dieselbe in der Kammer zu begründen. Das nachzuweisende Vermögen eines aufzunehmenden Bürgers scheint mir nämlich zu gering zu sein, und zwar aus folgenden Gründen. Ich bin zwar weit entfernt, dem engherzigen Abschließen der Gemeinden das Wort zu reden, und eben so weiß ich es recht gut zu würdigen, daß man auf die Intelligenz, Industrie und Gewerbsthätigkeit eines Aufzunehmenden mehr Werth legt, als auf das Vermögen; allein das Letztere muß doch so beschaffen sein, daß er im Stande ist, sich die nöthigen Erfordernisse anzuschaffen, um je nach den Verhältnissen des Orts, in welchen er die Aufnahme nachsucht, das Gewerbe, wovon einige sehr kostspielige Einrichtungen erfordern, gehörig anfangen und betreiben zu können. Ist dieses nicht der Fall, so tritt immerhin mehr oder minder die Gefahr ein, daß der neue Bürger nebst aller Intelligenz und sonstigen guten Eigenschaften in Bälde verarmt, und somit der Gemeinde zur Last fällt. Dieses wäre besonders sehr hart und unbillig für jene Gemeinden, in welchen bedeutende Bürgergenüsse und viele wohlthätige Stiftungen sind, welche ohnedies bei den jetzt veränderten Verhältnissen zu einem übermäßigen Andrang

von Bewerbern um das Bürgerrecht Anlaß geben werden. Ich erlaube mir daher den Antrag zu machen, daß das nachzuweisende Vermögen so bestimmt werden möge, wie es in der Commission der zweiten Kammer beschloffen wurde, nämlich in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg 1500 fl., in den Städten Constanz, Aastadt 1000 fl. in den übrigen Städten, welche nach der Gewerbesteuerordnung den Städten gleichgestellt sind, 600 fl. und in Landgemeinden und Städten, welche den Landgemeinden gleichgestellt sind, 300 fl.

Frhr. v. Wessenberg: Ich würde dem Antrag des Frhrn. v. Falkenstein beitreten, wenn eine solche Vermögenssumme bestimmt werden könnte, durch welche der Unterhalt einer Familie gesichert wird. Allein durch den vorgeschlagenen Zusatz würde dieser Zweck nicht erreicht.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdte: Ich glaube, daß bei dem Antrag unserer Commission stehen geblieben werden dürfte. Nach dem Entwurf der Regierung muß das in demselben geforderte Vermögen als eigenthümlich und ohne Schulden nachgewiesen werden, dann dürfen weder die Kleider noch das Leibweiszeng in die Vermögensberechnung kommen, endlich müssen die Einkaufsgelder schon voraus bezahlt werden, also muß ein reines, disponibles Vermögen vorhanden sein.

Das frühere Gesetz von 1809 hat einen höheren Maßstab angenommen; in den Städten erster Klasse 3000 fl. in den Städten zweiter Klasse je nach diesem Verhältniß heruntergehend, es ist aber darin die Bestimmung gewesen, daß alles eingerechnet werden darf, was frei und eigen besessen wird, daß dasjenige, was erst erblich zu hoffen ist, zu $\frac{2}{3}$ des Vermögens und der Nahrungsweig des Gewerbs bis zu $\frac{1}{3}$ des Vermögens angeschlagen werde.

Vergleicht man diese Bestimmungen mit den jetzigen, so ist die jetzige Berechnung höher als die frühere.

Die Bestimmungen des neuen Gesetzes sind auch sicherer, und die vielen Auf- und Abrechnungen finden nicht mehr Statt. Die Nachweisung des Vermögens auf 1500 fl. zu erhöhen, wäre zu viel verlangt, und würde mit dem Grundsatz, den man aufgestellt hat, daß die Bürgerannahme in der Gemeinde nicht erschwert werden soll, nicht übereinstimmen; namentlich würde in größern Städten, wenn die Ernährung durch das Gewerbe und der gute Leumund nachgewiesen werden kann, dem beabsichtigten Zweck sehr hindernd entgegen getreten werden. In dieser Beziehung sollte sogar in größern Städten ein kleineres Vermögen verlangt werden. Ich stimme also für den Entwurf, wie er vorliegt.

Staatsrath Fröhlich: Ich glaube, daß, wenn wir den Vorschlag des Frhrn. v. Falkenstein annehmen, die Landgemeinden im Verhältniß zu den Stadtgemeinden sehr benachtheiligt und verkürzt würden. Ueberhaupt muß ich mich, was die Nachweisung des Vermögens überhaupt und der relativen Beträge insbesondere betrifft, auf das im Commissionsbericht Gesagte beziehen. Es dreht sich alles um arbiträre Bestimmungen, die mancherlei für und gegen sich haben.

Graf v. Hennin theilt die Ansichten des Frhrn. v. Falkenstein in dieser Beziehung.

Frhr. v. Göler: Bei dieser Frage ist es sehr schwierig, von Principien auszugehen; man kann nicht mit Bestimmtheit sagen, diese oder jene Berechnung sei zu hoch oder zu niedrig. Die Erfahrung wird lehren, was für Folgen daraus hervorgehen, und ob das eine zu wenig, oder das andere zu viel sei. Ich glaube, es wird am

besten sein, den Entwurf der Regierung beizubehalten, und zu erwarten, ob er zweckmäßig sei oder nicht.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Löwenstein-Wertheim sprechen sich in gleichem Sinne aus.

Frhr. v. Falkenstein: Ich will zugeben, daß die Bestimmung des Vermögens immer einigermaßen arbiträr bleiben wird; allein man wird mir nicht in Abrede stellen können, daß bei Ortschaften, wo besondere Vortheile der Bürger daraus hervorgehen, daß sie an größern Bürgergenüssen und größern Stiftungen Theil nehmen, und wo nur ein geringes Vermögen nachgewiesen werden muß, der Andrang, Bürger zu werden, außerordentlich groß sein wird, und daß in dieser Beziehung solchen Gemeinden ein großer Nachtheil bevorsteht.

Aus diesem Grunde hauptsächlich und auch gerade deswegen, weil man sich, wie in dem Commissionsbericht bemerkt ist, in der Regel nicht so ganz auf die Richtigkeit der Vermögenszeugnisse verlassen kann, da dieselben immer mehr oder minder illusorisch sind, verlange ich eine größere Vermögensnachweisung.

Was endlich die Furcht betrifft, daß die Ausnahme dadurch erschwert werde, so berufe ich mich auf den §. 41. dieses Entwurfs, der die Hauptursache der bisherig erschwerten Ausnahme ganz aufhebt; auch habe ich nicht von dem Unterhalt allein gesprochen, der durch das Vermögen bestritten werden soll, sondern vielmehr von der Nothwendigkeit, daß die neu aufgenommenen Bürger gleich solche Einrichtungen treffen können, um ihre Gewerbe gehörig anzufangen, da bekanntlich sehr viele Gewerbe einen großen Aufwand erfordern, um nur die nothwendigsten Einrichtungen und Anschaffungen von Geräthschaften zu bestreiten; es wird daher durchaus nicht zuviel gefordert sein, wenn man diejenigen Summen be-

Ein

stim

Kam

G

dure

Best

in

Wes

Vor

sind

Bür

nur

zuw

Stä

es

falls

mög

tion

aner

1500

ung

A

führt

von

größ

lauf

Her

Kle

gese

sie

D

zog

wel

stimmt, die nach dem Antrag der Commission der zweiten Kammer in Vorschlag gebracht wurden.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd't: Die Vortheile, die man durch die Bürgernutzungen erwirbt, müssen nach den Bestimmungen des vorgelegten Gesetzes besonders nicht in Anschlag gebracht werden, sie sind durchaus nichts Wesentliches bei den Gemeindecinrichtungen selbst. Die Vortheile an diesen Instituten, zumal an Stiftungen, sind ohne Zweifel nach dem Willen jeden Stifters allen Bürgern im Orte gegeben. Gewiß ist es nie die Absicht, nur diejenigen, die im Augenblicke da sind, darauf anzuweisen, sondern alle diejenigen, welche in diesen Städten oder in diesen Orten das Bürgerrecht haben, es hat die künftige Generation an solche Stiftungen ebenfalls Anspruch. Daß aus dem Grunde ein höherer Vermögensbetrag zu wünschen sei, weil ohnedies die Taxationen sehr unsicher sind, so kann ich diesen Grund nicht anerkennen, weil eine Taxation über 1000 fl. und über 1500 fl. eben so unrichtig sein kann, und es daher immer ungewiß ist, ob das Vermögen vorhanden ist oder nicht.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Es ist schon angeführt worden, daß im Wesentlichen die Bestimmungen von 1809 beibehalten worden sind. Dort wird in den größern Städten 3000 fl. festgesetzt. Es war dabei erlaubt, alles dasjenige einzurechnen, wovon vorhin der Herr Geh. Rath v. Rüd't gesprochen hat, besonders Kleider und Leibweißzeug. Wer je solche Berechnungen gesehen, der weiß, daß solche enorm hoch sind; man hat sie also ausgeschieden.

Nun kommt noch dazu, daß die Einkaufsgebühr abgezogen werden soll; in größern Städten beträgt sie 120 fl. welche baar entrichtet werden muß.

Nach dem jetzigen Gesetz kommt also die Berechnung weit höher, als nach den frühern Gesetzen, abgerechnet, daß auch nicht mehr das zu hoffende Vermögen in Anschlag gebracht wird.

Frhr. v. Falkenstein: Dasjenige Vermögen, das ein aufzunehmender Bürger an Kleidern und Weißzeug besitzt, wird in der Regel nie von solcher Bedeutung sein, daß es eine große Summe in der Berechnung anspricht. Er kann diese Theile nie verwenden zu dem von mir beabsichtigten Zweck, nämlich zu Anschaffung von Erfordernissen zu der Gewerbeeinrichtung. Es kommt hauptsächlich darauf an, ob er bei allem Fleiß und sonstigen guten Eigenschaften auch gleich zum Anfang und zu Begründung seines Gewerbs das erforderliche Vermögen hat, damit er sich fortbringen kann, oder ob er aus Mangel desselben Gefahr läuft, zu seinem und seiner Familie und der Gemeinde Nachtheil, in die er eintreten will, zu verarmen.

Der Vorschlag des Frhrn. v. Falkenstein, den Vorschlag der Commission der zweiten Kammer anzunehmen, wurde verworfen, und der §. 23. nach dem Antrage der Commission unverändert angenommen.

Zu

§. 24. 25. und 26.

wurde nichts erinnert, und deren unveränderte Annahme beschlossen.

§. 27.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg bemerken, daß dieser §. eigentlich nach dem §. 23. einzuschalten sein möchte.

Dieser Antrag wurde unterstützt, und bei der Abstimmung angenommen.

Zu

§. 28. und 29.

wurde nichts erinnert, und deren Annahme beschlossen.

§. 30.

Frhr. v. Göler: Ich trage darauf an, den Entwurf der Regierung wieder herzustellen, wonach in Städten unter 3000 Seelen und den Landgemeinden der Betrag des Einkaufsgeldes auf 5 Procent festgesetzt wird. Es scheint mir mehr im Einklang mit §. 23. zu sein, wenn diese Bestimmung des Regierungsentwurfs beibehalten wird.

Geh. Rath v. Rüd t: In Städten hat es eher Grund, eine höhere Berechnung für das Einkaufsgeld anzunehmen, weil mehr Bedürfnisse vorhanden sind.

Da der Vorschlag des Frhrn. v. Göler nicht unterstützt wurde, so brachte das hohe Präsidium den §. 30. nach dem Antrag der Commission zur Abstimmung, und derselbe wurde unverändert angenommen.

Die

§. 31. 32. 33. 34. 35. 36. und 37.

wurden ebenfalls unverändert angenommen.

§. 38.

Geh. Rath v. Rüd t: Es scheint dieser §. eine Wiederholung des 14. §. zu sein, man könnte ihn vielleicht kürzer fassen, oder diesen §. ganz hinweglassen.

Staatsrath Fröhlich: Es ist hier noch ein Nachsatz, der die Weglassung des §. nicht möglich macht. Dort handelt es sich von dem angeborenen Bürgerrechte, und hier von dem verliehenen. Es hat also keine Bedenklichkeit, diesen §., so wie er lautet, stehen zu lassen.

Geh. Rath v. Rüd t bemerkte, daß er keine Distinction darin finde.

Die Kammer entschied sich für die unveränderte Annahme dieses §.

Der

§. 39.

wurde ohne Bemerkung angenommen.

§. 40.

Frhr. v. Göler: Ich stelle den Antrag, den Entwurf der Regierung wieder herzustellen, und besonders die Worte zu streichen, wornach ein Unterthan eines deutschen Bundesstaates nicht das doppelte Einkaufsgeld zu zahlen hat. Ich glaube, daß wir nicht im Falle sind, nach dem Stand unserer jetzigen Bevölkerung durch solche Bestimmungen noch mehr Bürger herbeizuziehen, da wir nicht über Mangel an Bevölkerung klagen können. Auch sind die andern deutschen Staaten nicht in der Art so freisinnig, daß sie die badischen Unterthanen mit gleichen Vortheilen berücksichtigen.

Frhr. v. Rüdte d. J. und Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim unterstützen diesen Antrag.

Frhr. v. Wessenberg: Ich halte es doch für zweckmäßig und wichtig, daß bei der Aufnahme den Unterthanen deutscher Bundesstaaten ein Vorzug vor andern gegeben werde. Sollte auch noch kein anderer Bundesstaat solchen Vorzug bewilligt haben, so ist es für Baden ehrenvoll, den Anfang zu machen, wie denn in solchen Dingen das Bessere von einem ausgehen muß, welches alsdann nicht ohne Nachahmung zu bleiben pflegt. Dies ist auch wohl der beste Weg, bei uns Deutschen einige Nationalität zu pflegen, deren Bande leider so schwach sind.

Reg. Com. Staatsrath Winter: In jedem Fall müßte der Artikel anders gefaßt werden. Indessen will ich nur

auf Württemberg aufmerksam machen, dessen Unterthanen nach allen Weltgegenden ausströmen.

Staatsrath Fröblich: In der zweiten Kammer glaubte man einen Unterschied machen zu müssen zwischen Ausländern, die nicht zu den deutschen Bundesstaaten gehören, und solchen, die zu einem deutschen Bundesstaat gehören; die letztern hat man milder zu behandeln für rätzlich gefunden, und ich trete dieser Ansicht bei.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich bin mit den Anträgen unserer Commission vollkommen einverstanden, denn die Gründe, die der Frhr. v. Göler angegeben hat, sind für mich nicht entscheidend. Alles, was die Nationalität der deutschen Völkerstämme fördern kann, glaube ich als einen Hauptgrundsatz in Anregung bringen zu müssen; denn gemeinschaftliche Institutionen sind immer dasjenige, was gewiß die Zufriedenheit und Ruhe am meisten befördert.

Der Antrag des Frhrn. v. Göler, den Entwurf der Regierung wieder herzustellen, wurde mit 11 gegen 9 Stimmen verworfen.

Reg. Com. Staatsrath Winter bemerkt, daß dem folgenden folgende Fassung zu geben sein würde:

„Der Ausländer hat das doppelte Einkaufsgeld zu entrichten, und das Doppelte des Vermögens eines Inländers nachzuweisen. Ausgenommen sind die Unterthanen deutscher Bundesstaaten, welchen die Bestimmungen der §§. 30. und 35. zu Gute kommen, insofern sie sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerwitwe verheirathen.“

Dieser Antrag wurde von einigen Mitgliedern aufgenommen, und die Kammer erklärte sich damit einverstanden.

Der

§. 41.

wurde unverändert angenommen.

§. 42.

Frhr. v. Bessenberg: Wenn Zeugnisse über guten Leumund auch nicht immer in der Wahrheit begründet sind (was sie doch sein sollten) so sollten sie doch bei Bürgeraufnahmen nie nachgesehen werden dürfen, sonst wäre den Schlechtesten Thür und Thor geradezu geöffnet. Das Erforderniß solcher Zeugnisse dient wenigstens negativ dazu, daß notorisch schlechte Menschen abgewiesen werden können. Daß zuweilen ein wegen eines Verbrechens Bestrafter, wenn er sich gebessert hat, der Bürgeraufnahme sehr würdig sein könne, ist richtig; aber dann muß er doch Zeugnisse seines gebesserten Lebens beibringen.

Geh. Rath v. Rüd t: Ich bin mit dem Commissionsantrag einverstanden, erlaube mir aber, noch einen weitern Antrag zu machen. Nach dem jetzigen Gesetz ist jede Gemeinde verbunden, denjenigen anzunehmen, der die gesetzlichen Eigenschaften hat; es ist also eine Zwangsverbindlichkeit, die der Gemeinde auferlegt wird. Wenn hiernach, insofern den Erfordernissen zur Annahme nichts entgegensteht, Einzelne sich bei verweigerter Annahme beschweren können, so ist auf der andern Seite auch nöthig, daß in Beziehung auf solche, welche die gesetzlichen Eigenschaften nicht haben, nicht der Gemeinderath und Bürgerausschuß, sondern nur die Gemeinde selbst diese Bedingungen nachlassen kann, weil der Gemeinderath und Bürgerausschuß in kleinern Orten nicht zahlreich ist. Aus diesem Grunde glaube ich, daß die Zustimmung der Gemeinde nöthig sei; es ist dies um so nothwendiger, da sehr häufig in kleinern Orten der Be-

amte auf den Ortsvorsteher einen großen Einfluß ausübt, wodurch der Gemeinderath und Bürgerausschuß leicht verleitet werden kann.

Frhr. v. Falkenstein: Ich unterstütze mit Vergnügen diesen Antrag. Es würde im andern Fall sehr Vieles gegen den Willen der Gemeinde geschehen. Dieser Antrag wird vollkommen im Interesse der Gemeinde gegründet sein, und ist immer ein höchst wichtiges Recht für sie.

Frhr. v. Göler: Auch ich unterstütze diesen Antrag, weil durch denselben manchen Reibungen vorgebeugt wird, indem man dem Gemeinderath und Bürgerausschuß den Vorwurf machen könnte, er habe diesen oder jenen die gesetzlichen Bedingungen nachgesehen aus Gründen, die nicht die besten wären.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich glaube auch, daß die Gemeinde davon in Kenntniß gesetzt werden soll, indem ich diese Maßregel als der Billigkeit angemessen und zum Besten der Gemeinde gereichend ansehen muß.

Staatsrath Fröhlich: Es wird sich erst fragen, welche Zahl von Stimmen in der Gemeinde zur Aufnahme notwendig sind; ich erlaube mir anzuführen, daß der Gemeinderath und Bürgerausschuß über die Aufnahme eines Inländers zu entscheiden haben, und daß es eine neue Einrichtung wäre, wenn die Gemeinden über die Aufnahme zu entscheiden hätten. In dem vorhergehenden Artikel ist das Recht der Aufnahme dem Gemeinderath und Bürgerausschuß zugestanden. Es wird ferner eine Gemeinde in der Regel nicht geneigt sein, von den Erfordernissen zu dispensiren; diese Dispensation würde folglich selten vorkommen. Ich bin der Meinung, daß es dabei belassen werden möchte.

Frhr. v. Wessenberg: Im Allgemeinen ist es als Rechtsregel angenommen, daß dem, der eine Bestimmung oder Verleihung zu machen hat, auch die Gewalt, von den Bedingungen derselben zu dispensiren, zustehe; da nun dem Gemeinderath mit Zustimmung des Ausschusses die Bürgerannahme zukommt, so wird auch diesen Behörden die Dispensationsgewalt da, wo es für die Gemeinde vortheilhaft ist, zu überlassen sein. Es wären Störungen zu besorgen, wenn die Dispensation der Gemeinde selbst vorbehalten würde. Der Gemeinderath und der Ausschuss sind nicht ohne Verantwortlichkeit gegen die Gemeinde. Würden sie ihre Befugniß mißbrauchen, so würden sie das Vertrauen der Gemeinde verlieren, und wenigstens bei erster Gelegenheit nicht wieder gewählt werden.

Geh. Rath v. Rüd t: Ich muß im Allgemeinen bemerken, daß die Gemeinde hier am meisten betheilt ist, denn es heißt: „wenn es für die Gemeinde von besonderm Werthe ist ic.“ Es muß also die Gemeinde selbst aussprechen können, ob diese Dispensation von größerem Werthe sei oder nicht. In den größern Städten, wo der Bürgerausschuss bedeutend ist, hätte es weniger Bedenken, allein gerade in Dörfern, wo solche Aufnahmen am meisten vorkommen, ist eine solche Dispensation zu leicht möglich.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst zu Fürstenberg: Derjenige, der das Recht hat, eine Bedingung zu verlangen, der muß auch das Recht haben, Dispensationen eintreten zu lassen, wenn er glaubt, daß die persönlichen Eigenschaften so beschaffen sind, daß man sich darüber hinaussetzen kann.

Frhr. v. Zobel: Wer nicht weiß, wie es auf dem Lande zugeht, und wie manchmal der Gemeinderath

als
ung
von
da
asses
Be-
Ge-
ären
Ge-
und
egen
hen/
ren/
ge-
be-
ist/
son-
elbst
erm
wo
Be-
men
zu
rg:
ver-
nen
hen
über
dem
rath

und Bürgerausschuß zusammengesetzt ist, kann leicht zu einem andern Glauben geleitet werden. Ich schließe mich den Ansichten an, die der Geh. Rath v. Rüdert ausgesprochen hat, und bemerke noch, daß sich in einer Gemeinde sehr leicht ein oder das andere Mitglied vom Gemeinderath oder Bürgerausschuß finden wird, welches zu gewinnen wäre.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg:
Ich muß gerade das Gegentheil von dem annehmen, was der Frhr. v. Zobel gesagt hat. Wir wollen nicht voraussetzen, daß eine Gemeinde, wenn sie auch noch so klein und noch so weit von einer Stadt entfernt ist, nicht einige Köpfe in ihrer Mitte haben wird, die soviel Einsicht und Redlichkeit haben, daß sie sich nicht bei der Aufnahme eines Bürgers werde bestechen lassen.

Frhr. v. Göler: In Hinsicht des Grundsatzes, daß der, welcher die Bürgerannahme zu ertheilen habe, auch die Dispensation von den Erfordernissen dazu aussprechen dürfe, kann ich die Allgemeinheit desselben nicht gelten lassen; denn nicht der Gemeinderath bestimmt diese notwendigen Erfordernisse zur Aufnahme, sondern das Gesetz, also kann nur die Gemeinde, die allein hierbei theiligt, ist, dispensiren.

Staatsrath Fröhlich: In dem §. 15. ist ausgesprochen, daß dem Gemeinderath allein das Recht der Bürgerannahme zusteht, und daß der Beschluß des Gemeinderaths nur nach erfolgter Zustimmung des Bürgerausschusses in Wirksamkeit treten könne. Was die Bemerkung betrifft, daß die Ortsgerichte es mit den Bürgeraufnahmen zu leicht genommen hätten, so lag der Grund darin, weil sie im Voraus wußten, daß ihre bewilligenden oder abweisenden Beschlüsse von den Verwaltungsbehörden auf eingelegten Recurs nur zu häufig in

diesem oder jenem Sinn würden abgeändert werden; sie verloren das Interesse an dieser gleichwohl für ihre Gemeinden so wichtigen Angelegenheit. Dieses wird künftig bei der Tendenz des gegenwärtigen Gesetzes anders sein. Ich glaube daher, daß man bei dem Commissionsantrag, der den Beschlüssen der andern Kammer und dem Regierungsentwurf conform ist, stehen bleiben sollte.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Es sind zwei Vorschläge gemacht worden. Was den ersten betrifft, so muß ich demselben beistimmen, der Ruhe der Gemeinde wegen. Wenn Jemand an seinem guten Namen einen Flecken hat, so ist dies eine Eigenschaft, welche er in die Gemeinde hineinnimmt. Die Gemeindebürger werden ihn immer als einen Mann ansehen, der einen schlechten Leumund hat, und dies muß Anlaß geben, den Gemeinderath zu tadeln, und dadurch eine Unruhe in der Gemeinde veranlassen, wenn solche Bürger aufgenommen werden. Was den zweiten Punkt betrifft, so gebe ich gerne zu, daß in Landgemeinden der Gemeinderath und Ausschuß in engerer Verbindung stehen, durch welche sie leichter bewogen werden können, das Einkaufsgeld nachzulassen; auf der andern Seite ist es gewiß sicher, daß wenn die Gemeinde gehört wird, sie in der Regel auf keinen Nachlaß eingehen werde, weil es ihr unangenehm ist, wenn solche Fremde bei ihr aufgenommen werden. Der Zweck ist, daß es doch dem Gemeinderath erlaubt sein muß, solche nützliche Bürger, die sich bereits in der Gemeinde als wackere Männer bewiesen haben, und der Gemeinde selbst von Vortheil sind, aufzunehmen. Ich bin übrigens der Meinung, daß es bei den Beschlüssen der zweiten Kammer belassen werden sollte, um so mehr, als es sehr beschwerlich ist, die Gemeinde über solche Gegenstände zu hören. Sollte aber

eine Aenderung beliebt werden, so möchte ich einen Unterschied dahin machen, daß in Städten über 3000 Seelen unter Zustimmung des Ausschusses, in Städten unter 3000 Seelen und Landgemeinden aber unter Zustimmung der Gemeinden die Dispensation geschehen könne.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich denke mir, daß der Gemeinderath und Bürgerausschuß eher unabhängig und unparteiisch urtheilen wird, als wenn die ganze Gemeinde dazu berufen wird, und man wird in der ganzen übrigen Gemeinde weniger verständigere Männer mehr finden, als diejenigen sind, die von ihr selbst als die verständigsten gewählt werden.

Frhr. v. Göler: Der Gemeinderath und Bürgerausschuß wird dennoch immer einen großen Einfluß ausüben.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich bitte zu bedenken, daß es sich hier nur von Landgemeinden handelt, und in Landgemeinden die Intelligenz wohl schwerlich so groß sein wird, daß der Gemeinderath und Bürgerausschuß nicht derjenige Theil ist, der auf die Intelligenz den meisten Anspruch machen kann.

Geh. Rath v. Rüd t: Ich glaube, daß in Landgemeinden durchaus die Gemeinde entscheiden sollte. Es ist wohl zu wünschen, daß überall gewerbtreibende Bürger aufgenommen werden; allein da die Gemeinde auch ihr Interesse zu würdigen wissen wird, so wird, wenn ein geschickter Arbeiter sich meldet, derselbe nicht zurückgewiesen werden.

Durch den Vorschlag des Herrn Regierungscommissärs, dem ich vollkommen beitrete, würde der erhobene Anstand beseitigt. Ich mache diesen Vorschlag zu dem meinigen in folgender Fassung: „dem Gemeinderath steht in Städten über 3000 Seelen unter Zuziehung des Ausschusses, in Städten unter 3000 Seelen und in Landge-

meinden aber ferner unter Zustimmung der Gemeinde das Recht zu, die einzubringende Vermögenssumme ganz oder theilweise nachzusehen, das Einkaufsgeld ganz oder theilweise nachzulassen, wenn es für die Gemeinde von besonderem Werth ist, den Aufzunehmenden zu erhalten.

Dieser Antrag wurde mit 13 gegen 7 Stimmen angenommen.

Zu

§. 43.

wurde nichts erinnert, und die unveränderte Annahme desselben beschlossen.

Die Fortsetzung der Discussion wurde auf den folgenden Tag anberaumt, und somit die Sitzung aufgehoben.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Dr. Zell.

Frhr. v. Göler.